

Strafe genommen werden sollte. Wir sind weit davon entfernt, einem Verfahren der Art das Wort zu reden: aber die dasselbe executirende Behörde steht dabei auf dem Rechtsboden der vorhandenen Gesetzgebung, den, die Gesetze seien an sich noch so mangelhaft, wir kennen und respectiren müssen. Wir wollen schon froh sein, wenn über diese Gesetze nie hinausgegangen wird: und eben, je mehr wir hierauf zu sehen haben und je mehr der preussische vielfach geängstigte Sortimentshändler auf diese Gesetze der Press-Polizei gegenüber fußen muß, um so consequenter muß er in seiner Stellung zur Press-Polizei deren Vorschriften befolgen und darf leider neben dem Buchstaben dieser Gesetze nicht den gesunden Menschenverstand mit ins Spiel bringen.

Der Polizei gegenüber ist jedes außerhalb Deutschland in deutscher Sprache erschienene Buch, so lange es nicht vom Ober-Censur-Gericht erlaubt ist, wie ein ausdrücklich verbotenes anzusehen und, um uns deutlicher auszudrücken, zu behandeln. Ich mache meine preussischen Kollegen hierauf in ihrem eigenen Interesse aufmerksam. — Eine Berliner Buchhandlung — wir wissen nicht genau welche zur Zeit — legt alle genannten Schriften zur Ertheilung der Debits-Erlaubniß dem Ober-Censur-Gericht vor und macht die erhaltenen Entscheide im Börsenblatt*) bekannt. Auf eine andere Weise ist, was von den genannten Schriften erlaubt ist und was nicht, nicht in Erfahrung zu bringen, man müßte dann sofort bei Eintreffen des Buches einen speziellen Antrag resp. Anfrage an das Ober-Censur-Gericht richten, wie ich dies bei Schriften allgemeinen Inhalts oft gethan. Allerdings weist hier die Gesetzgebung den einzelnen Buchhändler auf sich selber und seine Erkundigungen an: steht daher ganz isolirt da und ist, zumal für die von Berlin entfernten Handlungen ein großer Mangel, den die Press-Polizei auch zu fühlen angefangen und daher die Ausgabe von Verzeichnissen der zum Debit freigegebenen und der verbotenen außerhalb Deutschland erschienenen Schriften versucht hat. Herr K. hat ganz Recht, daß diese Verzeichnisse sehr post festum und erst kommen, wenn die selbst erlaubten Schriften schon alt geworden und wir wünschen daher sehnlichst eine Verbesserung in dieser Handhabung der Gesetze und möchten auch glauben, daß bei einem vereinten Antrage der preussischen Buchhandlungen den genannten Uebelständen abgeholfen werden würde, wenn wir nicht aus den, auch in diesen Blättern mitgetheilten Antworten des Preuss. Ministeriums des Innern an die Professoren Bobrik und Loewig erkennen müßten, daß man preussischer Seits dem Debit der außerhalb Deutschland erschienenen Schriften Erleichterungen nicht schaffen mag.

Sobald übrigens das Ober-Censur-Gericht über die Debits-Erlaubniß einer außerhalb Deutschland erschienenen Schrift entschieden hat, wird dieser Entscheid den einzelnen Censurstellen mitgetheilt.

Ein weiterer Irrthum ist es, wenn Herr K. behauptet, daß eine eben etablierte Buchhandlung jedes vorher verbotene Werk unbesorgt verkaufen kann, da dieselbe nur mit den Verboten bekannt gemacht wird, welche seit ihrem Bestehen erfolgen. In jeder zum Betriebe des Buchhandels in den Preussischen Staaten ertheilten Concession heißt es ausdrücklich, daß solche nur „in der Voraussetzung ertheilt werde, daß der Empfänger die sein Geschäft betreffenden Censur-Gesetze und polizeilichen Verordnungen, sie mögen bereits ergangen sein oder künftig noch ergehen, bei Vermeidung u. pünktlich befolge“ u. u. und wir möchten daher keinem sich Etablirenden rathen, Herrn K.'s Ausspruch — NB. Der Polizei gegenüber —, sich als Nichtschur zu nehmen. Eine ganz andere Frage ist es: Wie soll der sich Neu-Etablirende von den vor seinem Etablissement ergangenen

*) Die löbl. Trautweinsche Buchhdlg. hatte bisher die Güte, sich dieser Mühe zu unterziehen. Wir werden im nächsten Blatte wieder mehrere Schriften anzeigen, für welche die Erlaubniß zum Debit gegeben wurde. d. K.

Bücherverboten überhaupt Kenntniß erlangen, da diese Verbote offiziell nirgends vollständig publicirt werden? Wir haben bereits früher auf diesen, die widerlichsten Fatalitäten leicht hervorrufenden Umstand hingewiesen, der die Befolgung einer Verordnung zur Unmöglichkeit macht. Mit dieser Unmöglichkeit sollte freilich auch die Verordnung selbst fallen: sie besteht aber und wir dürfen nicht zugeben, daß Neulinge verleitet werden, durch Unachtsamkeit die Strafgeelder in den Polizeicassen zu vermehren. — Ueber die Verpflichtung der Beifügung des Druckers auf dem Buche oder auf einer Anzeige haben wir uns ganz kürzlich erst in diesen Blättern ausgesprochen: Dies ist Sache des Verlegers und Druckers selbst und wenn auch die Press-Polizei gesetzlich den Debit einer Schrift oder Anzeige, auf welcher der Name des Druckers fehlt, untersagen kann und den Verleger und Drucker resp. strafen, so verfällt der die Schrift debitorische Sortimentshändler wegen dieses Debits doch nicht in Strafe.

Wenn wir in Vorstehendem, die K.'schen Unrichtigkeiten berichtigend, die Stellung des preuss. Sortimentshändlers der Press-Polizei gegenüber in einigen Punkten dargelegt, wie solche von dem Einzelnen, will er nicht in Strafe fallen, festzuhalten sind, so müssen wir leider Herrn K. aus voller Seele beistimmen, wie mangelhaft, wie ungewöhnlich die besprochenen Gesetze selbst sind und wie sehr der freie Verkehr des Buchhandels gerade durch dieselben erst recht gehemmt wird. Niemand kann eine Abhilfe, eine Aenderung hier sehnlicher wünschen denn wir: aber gerade, je mehr wir eine solche Aenderung anstreben, je kräftiger wir für dieselbe das Wort nehmen, je fester müssen wir die mangelhaften Gesetze kennen und dürfen nicht Andere, wir meinen der Press-Polizei gegenüber, sie zu übertreten verführen.

Springer.

III.

Zur Warnung!

Die preuss. Sortimentshandlungen haben sich sehr mit dem Vertheilen Hinrichs'scher und Thunscher Kataloge, welche auch sämmtliche in Sachsen nicht verbotene Bücher enthalten, vorzusehen. Die Verbreitung ist strafbar, wenn die Titel mit dem Zusatz abgedruckt werden: „Zu finden bei N. N.“

Die Behörde fragt nicht darnach, daß der Katalog ein Leipziger ist, sondern hält sich an Buchstaben und macht den Verbreiter dafür verantwortlich.

Die Verleger dieser Kataloge wollen übrigens für die Zukunft hiernach ihre Einrichtungen treffen!

Verboten.

In Schleswig-Holstein:
Heidelberger Adresse an die Schleswig-Holsteiner. Heidelberg, G. F. Winter. Zur Würdigung des vom Könige zu Dänemark unterm 8. Juli 1846 erlassenen offenen Briefes, die Erbfolge in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffend. Leipzig, Müller.

Die Abonnenten-Zahl mehrerer Journale von Paris wird nach amtlichen Ausweisen des Stempelamtes folgendermaßen angegeben: Epoque: 11,129, National: 4516, Univers: 4750, Esprit public: 3558, Commerce: 3774, Estafette: 3806, Quotidienne: 3129, Patrie: 2581, Gazette de France: 2903, Droit: 2308, Charivari: 2903, Echo français: 2581, Reforme: 2000; Courrier français: 2000; dagegen haben Siecle 32,516, Constitutionnel: 29,581, Presse: 23,968 und Débats: 11,967 Abonnenten. Man kann jedoch annehmen, daß bei jedem dieser vier letzten Journale die Zahl zu hoch angegeben ist.

Todesanzeige.

Herr Carl August Kummel in Halle, einer unserer ehrenwertheften Veteranen, ging, beinahe 77 Jahre alt, am 4. Sept. nach mehrmonatlichen Leiden zur ewigen Ruhe ein. Sein achter deutscher Wiedersinn, die Redlichkeit seiner Denk- und Handlungsweise, sein reges Interesse an Allem, was Buchhandel betraf, seine ausdauernde Thätigkeit bis zu dem Tage, an welchem er aus dem Kreise der Kollegen schied, sichern ihm immerdar ein bleibendes freundliches Andenken.